

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen in Lübeck
gemäß § 18 Abs. 5 GkZ**

in der Fassung der 2. Ergänzungs- und Aufhebungsvereinbarung vom 25.09.2007

Die Hansestadt Lübeck ist entsorgungspflichtige Körperschaft für die in den Haushaltungen in Lübeck anfallenden organischen, kompostierbaren Abfälle, die über die Biotonne und aus Gärten und Grünanlagen eingesammelt sowie im Wege der Selbstanlieferung angedient werden (Bioabfälle).

Im Kreis Ostholstein ist der Zweckverband Ostholstein Träger dieser Aufgabe und hat zu diesem Zweck in der Gemeinde Lensahn eine Humifizierungsanlage gebaut, die vom Zweckverband Ostholstein und/oder beauftragten Dritten betrieben wird.

Entsprechend der Zielsetzung in § 3 Abs. 6 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes, der eine enge Zusammenarbeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorsieht, streben die Hansestadt Lübeck und der Zweckverband Ostholstein für den Bereich der Bioabfallentsorgung eine kreisübergreifende Zusammenarbeit an, die der effektiven Ausnutzung geplanter und bereits vorhandener Einrichtungen in personeller, sachlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht dienen soll. Die Kooperation zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein soll einer zukunftsweisenden Abfallwirtschaft, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltpolitischen Zielvorstellungen gerecht werden soll, Rechnung tragen.

Auf Aufforderung der Hansestadt Lübeck zur Erstellung eines Konzeptangebots, hat der Zweckverband Ostholstein in Bietergemeinschaft mit den Firmen Possehl Kies-, Hafen- und Umweltschutz GmbH und REN/RWE Entsorgung Nord GmbH am 15.2.1993 ein Angebot über Bioabfallkompostierung abgegeben. Nach diesem Konzept soll eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden, in der neben dem Zweckverband Ostholstein die Unternehmen REN und Possehl beteiligt sind. Diese noch zu gründende GmbH soll im Auftrag des Zweckverbandes Ostholstein die Aufgabe der Behandlung und Verwertung der in der Hansestadt Lübeck gesammelten und angelieferten Bioabfälle übernehmen. Zu diesem Zweck soll die GmbH ebenfalls im Auftrag des Zweckverbandes Ostholstein eine Kompostierungsanlage in Lübeck planen, errichten und betreiben. Die Anlagen in Lübeck und Lensahn sollen langfristig im Verbund betrieben werden, um durch die Nutzung zweier Anlagen die Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Durch die Einbindung der Firmen Possehl und REN sollen Verwertungswege für den in den beiden Anlagen erzeugten Kompost eröffnet werden. Die Kooperation der Hansestadt Lübeck mit dem Zweckverband Ostholstein soll zu einer überzeugenden Umsetzung überregionaler Zusammenarbeit führen.

Zu diesem Zweck wird zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Senat - Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Marktwesen - und dem Zweckverband Ostholstein aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 2.4.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 216), berichtigt am 24.4.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Hansestadt Lübeck überträgt dem Zweckverband Ostholstein die Aufgabe des Behandelns und Verwertens der in Lübeck gesammelten und angelieferten Bioabfälle sowie die

Öffentlichkeitsarbeit und die gezielte Beratung der Lübecker Haushalte über die getrennte Sammlung von Bioabfällen.

Der Zweckverband Ostholstein stimmt dieser Aufgabenübertragung zu.

Als Zeitpunkt des Aufgabenüberganges wird die Inbetriebnahme der in Lübeck zu errichtenden Kompostierungsanlage vereinbart.

§ 2

1. Der Zweckverband Ostholstein verpflichtet sich zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe, auf einem von der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellten Grundstück eine Kompostierungsanlage mit einem Input von derzeit 12.000 t/a (Endausbau bis 30.000 t/a) zu errichten und zu betreiben.

Die Vertragspartner legen einvernehmlich fest, unter welchen konkreten Randbedingungen ein Ausbau der Anlage auf 30.000 t/a erfolgen soll.

2. Die Hansestadt Lübeck ist verpflichtet, dem Zweckverband Ostholstein ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage in Lübeck alle im Stadtgebiet eingesammelten und angelieferten Bioabfälle zu überlassen. Der Zweckverband Ostholstein ist zur Annahme aller der im Gebiet der Hansestadt Lübeck nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck gesammelten und angelieferten Bioabfälle verpflichtet.
3. Weitere Regelungen zur Umsetzung des gemeinsamen Bioabfallkompostierungskonzeptes auf der Grundlage des Angebotes des ARGE Zweckverband Ostholstein, Possehl und REN vom 15.2.1993 werden in einem gesonderten Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein vereinbart werden.

§ 3

Eine Übertragung der Satzungs- und Verordnungsbefugnisse nach § 19 GkZ erfolgt nicht.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt zunächst für einen Zeitraum von 12 Jahren ab wirksamer Aufgabenübertragung. Sie endet am 30.06.2009, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die wirksame Aufgabenübertragung i.S. von Satz 1 zum 31.07.1996 erfolgte.

§ 5

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit dem Bau der Anlage die Hansestadt Lübeck Eigentümerin dieser Anlage wird und dass der Zweckverband Ostholstein während der Vertragsdauer von der Geltendmachung einer Entschädigung absieht.

Die Hansestadt Lübeck ist verpflichtet, dem Zweckverband Ostholstein für den Betrieb der Anlage ein dingliches Nutzungsrecht einzuräumen.

§ 6

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1.1 der in § 2 Ziff. 3 vorgesehene Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein nicht zustande kommt,
 - 1.2 der in Lübeck geplante Bau einer Kompostierungsanlage wegen der Nichterteilung erforderlicher Genehmigungen nicht oder nur mit grundlegenden technischen und/oder wirtschaftlichen Abweichungen durchgeführt werden kann,
 - 1.3 die zu gründende Gesellschaft (ZVO, REN, Possehl) nicht zustande kommt.
2. Den Vertragsparteien steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende zu, wenn:
- 2.1 der in § 2 Ziff. 3 vorgesehene Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein später wegfällt;
 - 2.2 durch Rechtsvorschriften oder Weisungen der Aufsichtsbehörde eine andere Art der Entsorgung von Bioabfällen vorgeschrieben wird, der die geplante Anlage nicht angepasst werden kann;
 - 2.3 die Gesellschaft (ZVO, REN, Possehl) nach Vertragsabschluss erlischt.
3. Der Hansestadt Lübeck steht außerdem ein ordentliches Kündigungsrecht mit Kündigungsfrist entsprechend Ziff. 2 zu, wenn der Zweckverband Ostholstein wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder dem Vertrag nach § 2 Ziff. 3 oder rechtskräftigen behördlichen Anordnungen trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachgekommen ist. Diese Abmahnungen haben schriftlich mit Einschreiben zu erfolgen. Zwischen den Abmahnungen muss ein Zeitraum von 6 Wochen liegen.
4. Der Hansestadt Lübeck steht ab dem 31.07.2007 ein einmaliges Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 12 Monaten zu, für den Fall, dass im Zuge der organisatorisch-strategischen Neuausrichtung der derzeit als eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geführten Entsorgungsbetriebe Lübeck die Hansestadt Lübeck beabsichtigt,

einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Aufgabenträger die Aufgabe der Behandlung und Verwertung von organischen Abfällen aus Haushaltungen (Bioabfall) zu übertragen und/oder einen öffentlich-rechtlich oder privaten Dritten mit der Durchführung der Aufgabe der Behandlung und Verwertung von organischen Abfällen aus Haushaltungen (Bioabfall) zu beauftragen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts setzt voraus, dass ein konkret umzusetzender Handlungsauftrag der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in Gestalt einer entsprechenden Beschlussfassung mit einer der vorgenannten Zielsetzungen unter gleichzeitiger Ermächtigung der Verwaltung zur Beendigung der mit dem ZVO bestehenden Kooperation vorliegt.

Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, das Kündigungsrecht binnen 12 Monaten ab Beschlussfassung der Bürgerschaft durch eingeschriebenen Brief auszuüben unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift eines entsprechenden Bürgerschaftsbeschlusses, ggf. unter Wahrung von schutzwürdigen Geschäftsgeheimnissen Dritter.

§ 7

1. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung zahlt die Hansestadt Lübeck dem Zweckverband Ostholstein eine Entschädigung für die vom Zweckverband Ostholstein gem. § 2 Ziff. 1 dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten.
2. Die Entschädigung ist aus dem Eigenaufwand (Gesamtkosten ohne Mehrwertsteuer abzüglich öffentlicher Fördermittel) des Zweckverbandes Ostholstein zu berechnen. Sie ist um die bis zur Beendigung der Vereinbarung vorgenommenen Abschreibungen zu kürzen. Diese Abschreibungen sind das Produkt aus der in Jahren gerechneten Nutzungsdauer bis zur Beendigung der Vereinbarung und den jährlichen Abschreibungen. Die Nutzungsdauer der einzelnen Investitionsgegenstände ergibt sich aus dem Angebot vom 15.2.1993.
3. Für die im Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung in den 3 vorangegangenen Jahren wesentlich erneuerte Maschinenteknik wird der Zeitwert unter Berücksichtigung des vom Zweckverband Ostholstein investierten Aufwandes gekürzt, um den Nutzungsverzehr erstattet. Die übrige Maschinenteknik wird entsprechend Ziff. 2 vergütet. Im Zweifelsfall ist ein unabhängiger Gutachter einzuschalten, der von der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein zu gleichen Anteilen bezahlt wird.
4. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung vor Baubeginn aus den in § 6 Ziff. 1.2 aufgeführten Gründen beläuft sich die von der Hansestadt Lübeck zu leistende Entschädigung auf die im Angebot vom 15.2.1993 für diesen Fall spezifizierten Kosten, es sei denn, die Ablehnung der erforderlichen Genehmigungen erfolgt aus vom Zweckverband Ostholstein zu vertretenden Gründen (mangelnde Zuverlässigkeit, technische Mängel etc.).

Diese Kosten reduzieren sich um die Kosten für denjenigen Planungsanteil, den der Zweckverband Ostholstein für den Betrieb einer Kompostierungsanlage für die Hansestadt Lübeck an einem anderen Standort verwenden kann.

§ 8

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind nicht bindend.

§ 9

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach § 18 Abs. 5 GkZ diese Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt örtlich bekannt zu geben.

§ 10

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen und zur Ausfüllung der Lücke soll eine passende Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben wür-

den, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dieses gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Vereinbarung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung (frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 11*

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde am 25.7.1994 vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Lübeck, den 12.07.1994

gez. Bouteiler, Krautzberger

Timmendorfer Strand, den 12.07.1994

gez. Berner, Rüder

* Die 2. Ergänzungs- und Aufhebungsvereinbarung ist zum 26.09.2007 in Kraft getreten.